



KOA 1.960/17-123

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag von A wird gemäß § 9 Abs. 8 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass es sich bei den Angeboten

- a. YouTube Kanal „INSIDE POLITICS AUSTRIA“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/DeutschmeisterNR4> und
- b. Facebook Kanal „Inside Politics – Austria“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/pg/InsidePoliticsAustria/videos/>

jeweils um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt.

2. Auf Antrag von A wird gemäß § 9 Abs. 8 iVm § 2 Z 3 AMD-G weiters festgestellt, dass es sich bei dem Angebot

„SIVICSBLOG/ INSIDE-POLITICS – MEHR ALS TAGESPOLITIK“, abrufbar unter <http://www.inside-politics.at/>, das auch über den weiteren Verbreitungsweg <http://www.sivicsblog.com> zum Abruf angeboten wird,

um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 29.05.2017 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangtem Schreiben beantragte A die bescheidmäßige Feststellung, dass die gezeigten Inhalte der im Spruch genannten Angebote keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 AMD-G darstellen.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Die Angebote

2.1.1. YouTube-Kanal „INSIDE POLITICS AUSTRIA“

A betreibt seit 2013 den YouTube Kanal „INSIDE POLITICS AUSTRIA“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/user/DeutschmeisterNR4>.

Abbildung 1 anonymisiert

Das inhaltliche Videoangebot besteht zum Großteil aus den beiden Serien INSIDE POLITICS und ON THE GRID. Die Sendungen sind auf YouTube direkt als „Videobeiträge“ in den Kanal eingebunden.

Abbildung 2 anonymisiert

Wie in Abbildung 2 dargestellt, werden die Videobeiträge um kurze Hintergrundinformationen schriftlich ergänzt.

2.1.2. Blog „SIVICSBLOG/ INSIDE-POLITICS – MEHR ALS TAGESPOLITIK“

Weiters betreibt A unter der Adresse <http://www.inside-politics.at/> den „Politik- und Gesellschaftsblog „SIVICSBLOG/ INSIDE-POLITICS – MEHR ALS TAGESPOLITIK“ (idF kurz SIVICSBLOG) mit Beiträgen über Politik, Gesellschaft, Sport, Technik und Kultur.

Abbildung 3 anonymisiert

Der Blog ist auch unter der Adresse www.sivicsblog.com abrufbar, es erfolgt jedoch bei Auswahl einer der Kategorien eine Weiterleitung auf die Adresse <http://www.inside-politics.at/>. Eine eigenen Inhalt weist diese Adresse somit nicht auf.

Der Blog besteht sowohl aus reinen Textbeiträgen mit oder ohne Bildelementen sowie Beiträgen, die sowohl Text-, Bild- und Videoelemente enthalten. Die Videos sind in den verschiedenen Kategorien verteilt (News, SivicLeaks, Sivics Blog, etc.). Der Aufruf erfolgt mittels YouTube-Player direkt auf der Blogseite. Auf der Startseite der einzelnen Kategorien findet sich ein Textteil und bei einigen Beiträgen auch ein Video (wie in Abbildung 4).

Abbildung 4 anonymisiert

Im Blog-Beitrag selbst ist das Video neben anderen grafischen Elementen in einen Textteil eingebettet (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5 anonymisiert

2.1.3. Facebook-Kanal „Inside Politics – Austria“

Weiters betreibt A den Facebook-Auftritt „Inside Politics – Austria“.

Abbildung 6 anonymisiert

Das Angebot enthält unter der Adresse <https://www.facebook.com/pg/InsidePoliticsAustria/videos/> eine gesondert abrufbare Videosektion mit knapp 200 Videobeiträgen enthält. Ein Link zu diesem Bereich findet sich auf der Startseite des Facebook-Auftritts. Der Videobereich wird automatisch generiert, wenn ein Video in der Timeline hochgeladen wird. Der Bereich lässt sich auch nicht entfernen.

Abbildung 7 anonymisiert

Abbildung 8 anonymisiert

Diese Videobeiträge werden um Hintergrundinformationen ergänzt (siehe Abbildung 8).

2.2. Programmbeschreibung

Das inhaltliche Videoangebot besteht zum Großteil aus zwei Serien: „INSIDE POLITICS“ und „ON THE GRID“.

Der Fokus der Berichterstattung liegt dabei auf Randthemen und hier insbesondere auf Inhalten aus den Bereichen Sport und Politik. Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt bilden Beiträge aus der Achse Wien-Graz-Triest sowie der Europaregion Tirol (mit Südtirol/Trentino).

Die Beiträge sind zum Teil unmoderiert, zum Teil moderiert. Bei Pressekonferenzen werden auch Fragen aus dem OFF eingespielt.

Auf „ON THE GRID“ sind ca. 5% der Beiträge englischsprachig.

2.2.1. INSIDE POLITICS

INSIDE POLITICS stellt eine am 03.09.2013 gestartete politische Interviewreihe dar, von der bislang 28 Folgen veröffentlicht wurden. Die Dauer der Beiträge beträgt zwischen 5 Minuten bis zu 2 Stunden.

Thematisch werden Interviews mit Vertretern von Klein-Parteien, die nicht in den Parlamenten vertreten waren, wie auch im Parlament vertretenen Parteien im Umfeld von Wahlen gezeigt. Weiters werden auch Gespräche mit Politologen, Journalisten, Historikern und anderen Personen des politischen Lebens bereitgestellt.

Die Interviews werden in der Regel wenig bis gar nicht geschnitten und möglichst in voller Länge gezeigt, mit dem Ziel dem Zuseher ein authentisches Bild zu vermitteln.

Die Interviews werden bei Wahlen von einer Wahlberichterstattung in Form einer Berichterstattung direkt von Wahlzentralen aus begleitet. Kurzkomentare werden direkt auf Facebook online gestellt. Die Beiträge werden nicht Live, sondern um ca. 2-5 Minuten zeitversetzt bereitgestellt.

In der ersten „Staffel“ waren fast ausschließlich nur Gespräche zu sehen, in denen man den Gast frontal sah und die Fragen aus dem OFF kamen. Zum Teil war Publikum eingeladen.

In der zweiten und dritten „Staffel“ hat sich die Darstellung abhängig von der Situation geändert, so dass man auch den Reporter sieht und konnte das Publikum selbstständig Fragen stellen.

Veränderungen in den Kameraeinstellungen sind abhängig von der jeweils zur Verfügung stehenden Anzahl an Mitarbeitern.

2.2.2. ON THE GRID

ON THE GRID startete am 3. Februar 2015, als Teilangebot, mit dem Ziel, ein unkommentiertes möglichst ungeschnittenes Angebot aus Kurzinterviews und Aufnahmen von politischen und gesellschaftlichen Reden, Festakten, Veranstaltungen, Vorträgen, Vorlesungen, Pressekonferenzen, Demonstrationen, Kommentaren, usw. zu sein.

Thematisch handelt sich bei ON THE GRID um eine Mischung aus politischen, gesellschaftlichen, sportlich/kulturellen Inhalten und regionalen Ereignissen, im Rahmen dessen auch unterschiedlichste Ideen, Themenbereiche und Erzählstile erprobt und weiterentwickelt werden.

Die unterschiedlichen Erzählweisen gepaart mit den verschiedenen Themen wechseln sich immer wieder ab, auch sind die Folgen unterschiedlich lang, womit Gesamtlängen von einer Minute bis mehrere Stunden pro Episode möglich sind.

2.3. Finanzierung

Die jährlichen Sachkosten betragen ca. 1.000,- bis 1.500,- Euro.

Die Produktion der einzelnen Videobeiträge kommt durch die unentgeltliche Tätigkeit der Mitarbeiter zustande. Anfallende Kosten wie Fahrtkosten, Verpflegung, Webseiten-Hosting, Gerätemieten, Ausrüstungskosten, Annoncen via Facebook werden aus den privaten Mitteln von A und von anderen Freiwilligen getragen.

Auf den Angeboten www.sivics.blogspot.com, www.inside-politics.at und www.sivicsblog.com gibt es die Möglichkeit der Spende via PayPal. In den Jahren 2014, 2015 und 2017 konnten so jährlich jeweils 10 Euro lukriert werden.

Weiters ist zur Spendenmöglichkeit seit Herbst 2016 ein Patreon Konto eingerichtet, auf das jedoch bislang keine Spenden eingetroffen sind.

Bei jedem „Blogbeitrag“, findet sich am Ende ein Hinweis auf die Spendenfinanzierung. In der Videobeschreibung der YouTube Videos und im Facebook-Angebot wird zwar auf die Homepage, nicht aber direkt auf die Spendenmöglichkeit hingewiesen.

Es ist geplant die Webseite mit AdSense-Werbung auszustatten und einen Großteil der YouTube Videos mit Preroll Adds zu versehen.

2.4. Mitarbeiter

Das Team besteht derzeit aus insgesamt neun, freiwillig tätigen Personen, die nach Maßgabe ihrer zeitlichen Ressourcen an dem Projekt mitarbeiten. Die Mitarbeit an der als loser Zusammenschluss von politisch interessierten Bürgern ausgestalteten Organisation steht grundsätzlich jedermann offen.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind hierbei die Filmproduktion und die Mitarbeit an der Webseite.

2.5. Impressum

Das Impressum der Webseite <http://www.inside-politics.at/> stellt sich (auszugsweise) wie folgt dar:

Abbildung 9 anonymisiert

Die Kanalinfo des YouTube-Angebots lautet wie folgt:

Abbildung 10 anonymisiert

Die „Info“ des Facebook-Angebots lautet wie folgt:

Abbildung 11 anonymisiert

2.6. Verbreitungswege

Das Angebot „Inside politics Austria“ ist über <http://www.inside-politics.at/> abrufbar. Bei Abruf über www.sivicsblog.com erfolgt bei Auswahl einer der Kategorien eine Weiterleitung auf die entsprechende Unterseite <http://www.inside-politics.at/>. Eigene Inhalte werden auf www.sivicsblog.com nicht angeboten. Sämtliche Videos auf dem Angebot sind eingebettete YouTube-Videos.

Auf dem YouTube-Kanal „Inside Politics Austria“ finden sich die Videos des Blogs in der Form eines „Archivs“.

Auf dem Facebook-Angebot „Inside Politics Austria“ findet sich eine Videosektion mit den in der Timeline bereitgestellten Videos. Eine gesonderte, von der Timeline unabhängige, Nutzung ist möglich.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den Antrag von A sowie die Einsichtnahme in die Angebote durch die KommAustria auf den entsprechenden Webseiten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit

A beantragt die Feststellung, dass die im Spruch genannten Mediendienste keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf im Sinn des AMD-G darstellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.3. Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Das AMD-G sieht in § 9 Abs. 8 idF BGBl. I Nr. 84/2013 ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die KommAustria auf Antrag feststellt, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt.

Der Feststellungsantrag nach § 9 Abs. 8 AMD-G war daher gleichzeitig auch als Anzeige der anzeigepflichtigen Dienste anzusehen.

4.4. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben von Art. 1 lit. a bis d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) sowie ErwG 16 bis 23 – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss (vgl. AVMD-RL):

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

4.4.1. Zur Dienstleistung:

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie die keine Videoplattformen darstellen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

A betreibt auf verschiedenen Plattformen Angebote, die alle mit „Inside-politics“ bezeichnet werden. Die Angebote umfassen Videobeiträge im Ausmaß von wenigen Minuten bis hin zu mehreren Stunden unter der Verantwortung eines eigenen Redakteurs. Weiters verfügen die Mehrzahl der Beiträge über eine Moderation und über redaktionell betreute Interviews bzw. Berichte zu vorwiegend Veranstaltungen. Die Dienste werden auf Spendenbasis vermarktet,

wenngleich derzeit kaum Einnahmen lukriert werden können und sich die Dienste vorwiegend auf Basis freiwilligen Engagement der Mitarbeiter sowie von A aufrechterhalten lassen.

Mit dem Modell der Finanzierung über freiwillige Zuwendungen oder freiwillige Arbeitsleistung von Mitarbeitern sowie dem Versuch der Lukrierung von Spenden versucht A - wie eine Vielzahl anderer Mediendiensteanbieter auch – die Angebote durch Einnahmen aus Zuwendungen als Gegenleistung für die Berichterstattung zu finanzieren. Eine Gewinnerzielung wird für die Einordnung als Dienstleistung nicht gefordert, insofern reicht auch, wenn die erzielten Einkünfte kostendeckend sind.

Insoweit reicht der Hinweis nicht aus, dass mit dem Dienst keine nennenswerten Einnahmen erzielt werden würden. Das kostenlose Zurverfügungstellung des Informationsangebots, was auf die überwiegende Mehrheit der in Österreich angezeigten Abrufdienste zutrifft, noch das Fehlen der Absicht der Gewinnerzielung schaden somit der Einordnung als Dienstleistung.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei den Angeboten von A um ein Dienstleistungen im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

4.4.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Hinsichtlich der redaktionellen Verantwortung ist festzuhalten, dass A, wie er selbst ausführt, die unentgeltliche Information als Ergebnis der freiwilligen Tätigkeit der Mitarbeiter als eine Aufgabe sieht. Dabei werde die redaktionelle Unabhängigkeit der journalistisch tätigen Mitarbeiter gewahrt. Als Anbieter der Angebote nimmt A die redaktionelle Endverantwortung über die produzierten und zusammengestellten Sendungen wahr. Die Wahrnehmung der redaktionellen Verantwortung spiegelt sich auch im Impressum des Webangebots, der Info des Facebook-Angebots und der Kanalinfo des YouTube-Kanals wieder.

4.4.3. Zum Hauptzweck:

Im Hinblick auf das Kriterium des Hauptzwecks ist auf das Gesamterscheinungsbild abzustellen.

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C-347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Diensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als

Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Z. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materieller Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Zuordnung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot. Demnach würde ein Angebot insbesondere bei untrennbaren inhaltlichen Verbindungen zwischen einem Textangebot (als der journalistischen Tätigkeit dieses Verlegers oder eines Bloggers) und dem ergänzenden, audiovisuellen Angebot nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, solange das Textangebot im Vordergrund steht, wie dies etwa bei Webseiten von Tageszeitungen der Fall ist (vgl. EuGH C-347/14 vom 21.10.2015). Entscheidend ist – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten betrachtet, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt.

Das Videoangebot des Blogs ist in ein komplementäres, redaktionell aufbereitetes Bild- und /oder Textangebot eingebettet. Daneben gibt es auch zahlreiche Blogbeiträge ohne Videoelemente. Ruft man die Kategorie „INSIDE POLITICS CHANNELS“ auf, wird der Nutzer direkt auf den YouTube-Kanal weitergeleitet. Die Videos sind – anders als auf YouTube und Facebook – aufgrund ihrer Einbettung in das Textangebot nicht losgelöst von diesem nutzbar. Das Angebot ist insoweit dem Angebot von Online-Zeitungen vergleichbar. Insofern ist der Hauptzweck des unter <http://www.inside-politics.at/> abrufbaren Angebots „SIVICSBLOG/ INSIDE-POLITICS – MEHR ALS TAGESPOLITIK“ nicht überwiegend die Bereitstellung von Videos.

Hingegen stellen die Video-Angebote von A auf Facebook und YouTube ein eigenständiges Angebot dar. Die Videos werden auf diesen Kanälen in eigenen Bereichen bzw. eigens dafür geschaffenen Kanälen angeboten. Auf Facebook ist ein Anwählen bzw. Nutzen der Videoangebote losgelöst vom restlichen Facebook-Angebot möglich.

Es handelt sich bei dem Facebook-Kanal und dem YouTube-Kanal von A daher nach Ansicht der KommAustria daher um jeweils eigenständige Angebote mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.4.4. Zur Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden.

„Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „*strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie*“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL ist eine „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die Einzelbestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist und deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen vergleichbar sind. Beispiele für Sendungen sind unter anderem Spielfilme, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentarfilme, Kindersendungen und Originalfernsehspiele.

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art 1 Abs 1 lit b AVMD-Richtlinie nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurzen Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

In den Videos im YouTube- und Facebook-Kanal werden vor allem Themen aus den Bereichen Politik und Gesellschaft behandelt. Insbesondere die in der zweiten und dritten Staffel Form der Darstellung von Interviews und Diskussionen, die auch den Reporter zeigt und das Publikum in die Sendung integriert, stellt eine Art der Visualisierung von politischen Themen dar, die sich in gleicher Form auch im klassischen Fernsehen findet. Auch die behandelten Themen sind typischer Inhalt von „klassischen“ Fernsehprogrammen. Insofern liegt eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen vor. Der YouTube-Kanal und der Facebook-Kanal zielen somit im Sinne der genannten Rechtsprechung des EuGH auf das gleiche Zielpublikum wie Fernsehsendungen ab.

Damit in Einklang stehen auch die Ausführungen von A, wonach das Angebot gerade ein Informationsangebot darstellen soll.

Es steht nach Ansicht der KommAustria fest, dass es sich bei den Diensten „INSIDE POLITICS AUSTRIA“ (YouTube Kanal) und „Inside Politics – Austria“ (Facebook Kanal) um solche zur Information handelt.

4.4.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Die Dienste „INSIDE POLITICS AUSTRIA“ (YouTube Kanal) und „Inside Politics – Austria“ (Facebook Kanal) richten sich an die Allgemeinheit und sind auf YouTube bzw. Facebook frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.4.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung der Dienste „INSIDE POLITICS AUSTRIA“ (YouTube Kanal) und „Inside Politics – Austria“ (Facebook Kanal) erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Es handelt sich daher bei den Diensten

- a. „INSIDE POLITICS AUSTRIA“ (YouTube Kanal) YouTube Kanal und
- b. „Inside Politics – Austria“ (Facebook Kanal)

jeweils um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G, der der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Mit der mit dem Feststellungsantrag verbundenen Anzeige ist A dieser Anzeigepflicht nachgekommen worden.

Hingegen stellt der Dienst „Inside Politics Austria“ (Blog), der unter <http://www.inside-politics.at/>, der über den weiteren Verbreitungsweg www.sivicsblog.com abrufbar ist, keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G dar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/17-123“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Oktober 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)